

Marktordnung zum Flohmarkt

Mit Inanspruchnahme eines Standplatzes bzw. Betreten des Veranstaltungsgeländes akzeptieren Sie die Marktordnung!



1. Veranstalter: Werne Marketing GmbH, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne.

2. Teilnehmer: Der Flohmarkt richtet sich ausschließlich an Privatpersonen. Gewerbliche Anbieter nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung und kann ohne nähere Begründung eine Zulassung verweigern.

3. Hausrecht: Den Anweisungen des Veranstalters und der Marktmeister ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Marktordnung und den Marktfrieden können einen Platzverweis für den Veranstaltungstag zur Folge haben! Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

4. Auf- und Abbau: Der Aufbau ist am Tag der Veranstaltung in der Zeit von 2:00 - 7:30 Uhr durchzuführen. Bis spätestens 7:00 Uhr sind alle Fahrzeuge und Anhänger aus der Veranstaltungsfläche zu entfernen. Sollten sich nach 7:00 Uhr Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände befinden, werden diese kostenpflichtig abgeschleppt. Der Abbau darf nicht vor 16:00 Uhr, dem offiziellen Ende des Flohmarkts, erfolgen.

5. Standzuteilung: Die für den Flohmarkt freigegebenen Flächen können ab 2:00 Uhr bebaut werden. Die im Vorfeld eigenmächtige Reservierung eines Standorts ist nicht verbindlich. **Zur Standplatzmarkierung darf nur Straßenkreide genutzt werden.** Die Marktmeister haben das Recht Standorte zuzuweisen.

Für Markierungen, die nicht rückstandslos zu entfernen sind, wird eine Reinigungspauschale von 50,00 Euro erhoben.

6. Standgröße: Die Gesamttiefe des Stands darf 3,00 Meter nicht überschreiten!

7. Reinigung: Der Standplatz ist sauber zu hinterlassen und der Müll mitzunehmen. Die Mülltonnen im Stadtgebiet dürfen nur zur Entsorgung herkömmlichen Mülls benutzt werden. Eine Entsorgung von Trödelwaren ist nicht zulässig. Bei einer nachweislichen Verschmutzung durch den Teilnehmer, wird eine Reinigungspauschale von 50,00 Euro erhoben.

8. Verkaufs- und Zulassungsverbot: Teilnehmer welche nach Aufbau des Standes als gewerbliche Aussteller identifiziert werden, wird der Warenverkauf auch nach einem Aufbau untersagt. Erstattung der Platzgebühren erfolgt in diesem Fall nicht. Es gilt ein Verkaufs- und Ausstellverbot für Waffen, Tiere, Pornografie und NS-Artikel sowie zum Verzehr geeigneter Waren. Für Stände mit einem gastronomischen Angebot bedarf es im Vorfeld einer gesonderten Genehmigung des Veranstalters.

9. Kindertrödel: Jugendliche bis zum einschließlich 16. Lebensjahr trödeln auf einer Decke mit einem kinderspezifischen Angebot kostenlos.

10. Rettungswege: Beim Aufbau des Standes ist auf ein Rettungsweg zwischen den jeweils gegenüberliegenden Ständen zu achten, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mind. 3,50 Meter. Sofern diese nicht eingehalten werden kann, ist der Aufbau von Doppeltischen, Pavillion usw. untersagt. Darüber hinaus dürfen nur die im Plan ausgewiesenen Flächen zum Standaufbau genutzt werden.

11. Verkehr: Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen auf dem Gelände zu schieben. Das Befahren des Geländes mit Inlineskates, Rollern oder anderen Sportgeräten / Fahrzeugen während der Veranstaltung ist untersagt! Hunde sind an einer Leine zu führen.

12. Brandschutz: Offenes Feuer am Stand ist untersagt.

13. Standgebühr: Die Standgebühr ist im Rahmen des Vorverkaufs oder vor Ort bei den Marktmeistern des Veranstalters zu zahlen. Sollte der Stand größer sein als in der Anmeldung angegeben, wird vor Ort durch die Marktmeister nachkassiert. Bei fehlender Zahlung und/ oder fehlender Teilnahmebestätigung besteht kein Anspruch auf einen Standplatz.

14. Haftungsausschluss: Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, welche durch Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Publikum oder Mitarbeiter des Veranstalters entstehen. Für Schäden die durch Diebstahl, Blitzschlag, Wassereinwirkung, Sturm, Feuer oder Explosion entstehen, übernimmt der Veranstalter ebenso keine Haftung. Der Standbetreiber haftet für jeden Personen und Sachschaden, der durch seinen Standaufbau oder sein Warensortiment entsteht. Der Aussteller stellt den Veranstalter ausdrücklich von allen Schadensersatzansprüchen frei. Schadensansprüche in jeglicher Form können aufgrund irrtümlicher Angaben ebenso nicht gegen den Veranstalter erhoben werden.

15. Veranstaltungsausfall oder Abbruch: Bei Absage oder Abbruch der Veranstaltung infolge höherer Gewalt, insbesondere widriger Witterungsverhältnisse, besteht kein Anspruch auf volle oder anteilige Rückerstattung des Standgeldes.